

- 3) Die aus denen hiesigen Abel. Boyneburgischen Gerichten Ausgetretene Personen, Friederich Arnold Wichmannshausen, Johannes Burzhard von Neuroda, und Adam Theis von Thurnhoshach, werden in den emanirten Landbedicten zufolge, hiermit edictaliter citirt, um sich binnen Jahresfrist a dato an, so gewiß hinwiederum im Lande einzufinden, und in denen hiesigen Gerichten zu melden, als ihre Vermögen confiscirt werden soll. Reichensachsen den 24. Jan. 1785.
H. L. Schuchardt.
- 4) Nachdem Ewald Lieberum, Johann Heinrich Lieberums ehelicher Sohn, bürgerlich von Bischhausen, Gesamtgerichts von Boyneburg, für 31 Jahren in die Welt gegangen ist, und von seinem Aufenthalt seit 20 Jahren nichts von sich hören lassen: So haben dessen Geschwister um die Ausfolgung dessen in Bischhausen besitzenden Vermögens, gegen zu leistende Caution angefocht: welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, um wenn er Lieberum noch am Leben seyn solte, er in termino den 2ten März vor hiesiges Gesamtgerichte besimmt, alsdann sich so gewiß einzufinde, oder von seinem Aufenthalte Nachricht gebe; als dem Gesuch gefüget werden soll. Reichensachsen den 24. Jan. 1785.
H. L. Schuchardt.
- 5) Die Gebrüder August Wigera, Andreas Wigera und Anton Wigera von Langenschwalbach in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen haben sich, und zwar ersterer vor ohngefähr 16 Jahren, der zweytere vor 8 Jahren, und der letztere vor 2 Jahren von ihrem Heymath in die Fremde begeben, ohne nachher den Ort ihres Aufenthalts ihren Aeltern bekannt werden zu lassen. Nachdem nun dieser ihre Aeltern mit Tode abgegangen, mithin die Verlassenschaft derselben unter ihre vier Intestats-Erben zu vertheilen stehet; als werden obgedachte, des kürzlich verstorbenen Fürstl. Hessen. Cassel. Capitain Wigera drey abwesende Söhne, oder ihre allenfallsige Leibes-Erben hierdurch edictaliter und peremptorie dergestalt vorgeladen, daß dieselbe in termino den 3ten März a. c. bey hiesigem Fürstl. Garnisons-Kriegs-Gericht entweder in Person, oder per Mandatarios satis instructos erscheinen, sich als Erben der verstorbenen Wigeraischen Eheleuten behdrig legitimiren, und sodann der Vertheilung ihrer älterlichen Verlassenschaft beywohnen und diese beziehen, oder sich sonst hierunter nach Befinden erklären sollen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß mit ihrem anwesenden jüngsten Bruder die Vertheilung ihrer Erbschaft ex officio vorgenommen, und über eines jeden Erbtheil ein Curator bestellt werde. Rheinfels den 18. Jan. 1785.

Don Fürstl. Hess. Garnis. Kriegs-Gerichts wegen, Grimmel, Garn. Auditeur,

Verpachtungen.

- 1) Nachdem zu anderweiter Verpachtung, der zum herrschafel. Cabinetz: Guth Burg, Uffeln gehdrigen dasigen Dorf-Mühle und deren Zubehdr, welche auf Trinitatis h. a. pachtlos wird, terminus licitationis auf Dienstag den 22ten des nächstkhnftigen Monats Februar anberahmet worden: So wird solches hierdurch öffentlich und zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenige, welche zu dieser Mühlenpacht und deren Zubehdr Lust haben, sich alsdann des Vormittags auf der Kriegs- und Domainen-Cammer alhier einfunden, durch obrigkeitliche Attestata über ihre Vermögens- und andere Umstände zur Licitation legitimiren, nach Vernehmung der Pacht-Conditionen ihr Gebot thun und darauf das weitere erwarten mögen. Cassel den 11. Jan. 1785.
Aus Fürstl. Kriegs- und Domainen-Cammer.
- 2) Ein wohl eingerichtetes frey Abliches Wohnhaus zu Gilsa 8 Stunde von Cassel nicht weit von der Frankfurterstraße gelegen, nebst einem daran stossenden großen Lust-Obst- und Gemüß-Garten, welcher sich in einem vortreflichen Stand befindet, ist von Vormundschafts wegen zum Besten derer Unmündigen, auf 3, 6, auch mehrere Jahre ganz, oder zum theil nebst schöner Stallung für Pferde zu überlassen. Fände sich etwa auch ein Gärtner, welcher den Garten allein zu übernehmen gedächte, da sich selbiger von dem daraus zu erziehenden Gemüß